



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

13.04.2012

Nr. 15

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülup bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## **Amt Nortorfer Land - Einladung zu einer Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Nortorfer Land**

Die nächste Amtsausschusssitzung des Amtes Nortorfer Land findet am Donnerstag, 19.04.2012, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

### **T A G E S O R D N U N G**

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Ehrungen
5. Genehmigung der Protokolle vom 07.11. und 28.11.2011
6. Mitteilungen des Amtsvorstehers
7. Mitteilungen des Amtsdirektors
8. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
9. Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Amtwehrführers des Amtes Nortorfer Land
10. Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen

#### Nichtöffentlicher Teil:

11. Nichtöffentlich

**Kaack  
Amtsvorsteher**

## **Amt Nortorfer Land -Fundanzeige**

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

**Damenrad, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 29.03.12 Nr: 16/12**

**Kinderfahrrad, Fundort/Gemeinde Bokel, Fundzeit: 29.03.12 Nr. 17/12**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

**Fachbereich III / 3**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2012

13.04.2012

Nr. 15

---

**Amt Nortorfer Land - Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig**

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und - je nach Reiseziel - Personalausweise zur Verfügung.

Hintergrundinformationen:

Die Änderung ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (EU-Passverordnung). Hintergrund ist das in der EU-Passverordnung aus Sicherheitsgründen verankerte Prinzip "eine Person - ein Pass", das EU-weit bis zum 26. Juni 2012 umzusetzen ist und von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlen wird. Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit (ab dem 26. Juni 2012 ungültigem) Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 in Umlauf befinden.

**Der Amtsdirektor**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

13.04.2012

Nr. 15

## **Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2012**

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserlass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserlass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die „**bedarfsorientierte Entleerung**“ darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der „**bedarfsorientierten Entleerung**“ entschlammung. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlammung werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die „**Regelabfuhr**“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Dätgen	am 04.06.2012
Gnutz	am 05.06.2012
Schülp bei Nortorf	am 06.06.2012
Bargstedt	am 07.06.2012
Warder	am 08.06.2012
Langwedel –ohne Feriengebiet-	vom 11.06. bis 12.06.2012
Bokel	am 13.06.2012
Langwedel –Feriengebiet-	vom 14.06. bis 10.08.2012
Emkendorf	am 13.08.2012
Timmaspe	am 14.08.2012

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2012

13.04.2012

Nr. 15

---

**Gemeinde Groß Vollstedt - Schwimmfahrt der Gemeinde**

Die vorerst letzte Schwimmfahrt der Gemeinde findet am Freitag, 20. April 2012, statt.

Groß Vollstedt Abfahrt 16.00 Uhr Rückkehr\* ca. 18.50 Uhr

Altmühlendorf Abfahrt 16.05 Uhr Rückkehr\*18.55 Uhr

Warder Abfahrt 16.10 Uhr Rückkehr\*19.00 Uhr

\*jeweils an den Haltestellen der Schulbusse (in Groß Vollstedt hält der Bus an beiden Haltestellen.)

Eintritt: 3 Euro / pro Person

Kinder unter 8 Jahren und Nichtschwimmer können nur in Begleitung Erwachsener mitfahren. An den Schwimmfahrten können natürlich auch die Erwachsenen teilnehmen.

Ansprechpartner: Wiebke Heß, Groß Vollstedt  
Sabine Tusch-Mansfeldt, Warder

Tel. 04305/1270  
Tel. 04329/912456

**Volkman  
Bürgermeister**

---

**Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses der Gemeinde Krogaspe**

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Dienstag, 17.04.2012, 19:30 Uhr, im Sporthaus, Hauptstraße 2, 24644 Krogaspe, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Vorbereitung Seniorensommerfahrt
2. Benutzungsregelung auf dem Kinderspielplatz
3. Verschiedenes

**Möbius  
Ausschussvorsitzender**

---

**Stadt Nortorf - Vergabe einer Wohnung im städtischen Wohnblock „Rinkeniser Straße 18“ in Nortorf**

Im städtischen Wohnblock Rinkeniser Straße 18 in 24589 Nortorf ist ab dem 01.04.2012 eine Wohnung frei.

Die Wohnung befindet sich im 2. Obergeschoss. Die Größe beträgt 70,70 m<sup>2</sup> bestehend aus 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, Flur, 1 Keller- und 1 Bodenraum. Die Miete beträgt 340,00 € einschließlich der Betriebskostenvorauszahlung. Nicht enthalten sind Heiz- und Stromkosten.

Für die Vergabe dieser Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich, der beim Fachdienst III/2 Soziale Angelegenheiten des Amtes Nortorfer Land, Zimmer 118/119, zu beantragen ist. Hierfür müssen die persönlichen Vermögensverhältnisse dargelegt werden.

Interessenten werden gebeten, sich im Rathaus, Zimmer 205, bei Frau Hammer, Tel. 401-205 zu melden.

**Stadt Nortorf  
Der Bürgermeister**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

13.04.2012

Nr. 15

**Gemeinde Warder - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Warder gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 Satz 2 BauGB für das Gebiet „Nordufer Brahmssee – Nordufer Wardersee“**

Der von der Gemeindevertretung Warder in der Sitzung am 21. Dezember 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Nordufer Brahmssee – Nordufer Wardersee“, sowie der Entwurf der Begründung dazu haben in der Zeit vom 10. Januar 2011 bis 11. Februar 2011 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig sind die Träger öffentlicher Belange über die Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Während der Auslegungsfrist sind Hinweise und Anregungen eingegangen.

Die Gemeindevertretung Warder hat in der Sitzung vom 03. April 2012 beschlossen, aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung erneut auszulegen. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**23. April 2012 bis 25. Mai 2012**

in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, im Flur vor dem Zimmer 114. Der Entwurf kann während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes eingesehen werden. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird verzichtet. Es sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar: Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Warder (2003).

Während der Auslegung können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Nortorfer Land, Zimmer 117, vorbringen. Dort kann ggf. zum Planentwurf auch Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter genommen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Weiterhin kann der Entwurf der Satzung und die Begründung dazu im Internet auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de/Aktuelle Nachrichten/Planfeststellungsverfahren](http://www.amt-nortorfer-land.de/Aktuelle_Nachrichten/Planfeststellungsverfahren) angesehen werden.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

13.04.2012

Nr. 15

**Gemeinde Warder - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung der Gemeinde Warder gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet „Grundstücksflächen nordöstlich des Langwedeler Weges, zwischen der Dorfstraße und dem Grundstück Langwedeler Weg 7 mit den Flurstücksbezeichnungen 10/30, 10/31 tlw. und 10/32 tlw. der Flur 3“**

Der von der Gemeindevertretung Warder in der Sitzung am 03. April 2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Grundstücksflächen nordöstlich des Langwedeler Weges, zwischen der Dorfstraße und dem Grundstück Langwedeler Weg 7 mit den Flurstücksbezeichnungen 10/30, 10/31 tlw. und 10/32 tlw. der Flur 3“, sowie der Entwurf der Begründung und der Umweltbericht dazu hängen in der Zeit vom

**23. April 2012 bis 25. Mai 2012**

in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, im Flur vor dem Zimmer 114, öffentlich aus. Der Entwurf kann während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes eingesehen werden. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar: Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Warder (2003).

Während der Auslegung können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Nortorfer Land, Zimmer 117, vorbringen. Dort kann ggf. zum Planentwurf auch Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter genommen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Weiterhin kann der Entwurf der Satzung und die Begründung dazu im Internet auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de/Aktuelle Nachrichten/Planfeststellungsverfahren](http://www.amt-nortorfer-land.de/Aktuelle_Nachrichten/Planfeststellungsverfahren) angesehen werden.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

**Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Warder**

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Mittwoch, 18.04.2012, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Zum Assmus', Dorfstraße 42, 24646 Warder, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vorbesprechung Vogelschießen
3. Neue Leitung des Kinderchors
4. Verschiedenes

**Vogel  
Ausschussvorsitzender**



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

13.04.2012

Nr. 15

### Nachrichtliche Bekanntmachung - Grünabfallsammlungen und Sperrmüll

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) begann Mitte März mit den kostenlosen Grünabfallsammlungen, die bis Anfang Mai im gesamten Kreisgebiet durchgeführt werden.

Ort	Grünabfuhr Frühjahr 2012
Bargstedt	21.04.2012
Brammer	21.04.2012
Gnutz	20.04.2012
Oldenhütten	21.04.2012

Die Grünschnittsammlungen sind für Ast- und Strauchwerk vorgesehen, wie es beim Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern im Herbst oder Frühjahr anfällt. Die Abfälle müssen zu handlichen Bündeln verschnürt sein. Ihr sperriges Ast- und Strauchwerk sollten Sie am Abfuhrtag gebündelt bis spätestens 7:00 Uhr am Straßenrand bereitstellen. Die einzelnen Bündel dürfen jedoch nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 15 kg sein, damit sie sich gut verladen lassen.

Äste und Stämme von mehr als 10 cm Durchmesser werden bei dieser Sammlung nicht mitgenommen, ebenso wie Baumstümpfe. Solche Pflanzenabfälle können Sie gegen ein geringes Entgelt bei den AWR-Recyclinghöfen oder einer Kompostierungsanlage abgeben.

Auch kleinvolumiger Gartenabfall wird bei dieser Sammlung nicht mitgenommen. Er gehört in die Bio(Energie)tonne oder, falls diese bereits voll ist, in AWR-Bioabfallsäcke mit 60 Liter Volumen, die am Tag der Biotonnenabfuhr in beliebiger Anzahl mit abgeholt werden. Der Bioabfallsack ist bei vielen AWR-Verkaufsstellen, bei den AWR-Recyclinghöfen und bei der AWR in Borgstedt für 1,20 € pro Stück erhältlich.

Im Herbst 2012 wird die darauffolgende Grünabfallsammlung stattfinden.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter [www.awr.de](http://www.awr.de) oder bei dem Service-Telefon (04331) 345-123 montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

### Sperrmüll

Ort	Sperrmüll
Krogaspe	17.04.2012
Timmaspe	17.04.2012

Vieles, was zum Haushalt gehört und als Abfall zu groß für die Mülltonne ist, fällt unter die Kategorie Sperrmüll. Sperrmüll wird im Kreis Rendsburg-Eckernförde einmal jährlich abgefahren. Im Wesentlichen sind das Möbel, sperriges Kleinspielzeug, Kinderwagen usw.

**Bei der Sperrmüllsammlung nicht mitgenommen werden Metallgestände und Elektrogeräte. Solche Dinge können Sie kostenlos bei einem unserer zehn AWR-Recyclinghöfe abgeben.**

Eine weitere Einschränkung gibt es:

Nicht alles, was sperrig ist, gehört nach der Definition der Satzung auch zum Sperrmüll. Türen, Waschbecken oder der Gartenzaun zum Beispiel sind **Bauabfälle**. Diese sowie Autoreifen und Felgen nimmt ebenfalls der Recyclinghof.

**E-Schrott:** Es ist gesetzlich untersagt Elektro- und Elektronikgeräte zusammen mit dem Hausmüll (Restmülltonne) zu entsorgen, deswegen dürfen Elektrogeräte nicht mehr zum Sperrmüll gestellt werden. Alle Recyclinghöfe nehmen E-Schrott an.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2012

13.04.2012

Nr. 15

---

Wenn Sie nicht sicher sind, ob ein bestimmtes Teil zum Sperrmüll zählt, fragen Sie das AWR-Service-Telefon 04331 /345 - 123 oder schicken Sie uns eine Email.

Wenn Sie nicht bis zur jährlichen Sammlung warten wollen, können Sie gern unseren Abholservice in Anspruch nehmen, hierfür benötigen Sie eine Abholservicekarte.

Die **Abholservicekarte**, erhalten Sie bei einer Ihrer Verkaufstellen für Banderolen und Abfallsäcke oder auf den Recyclinghof in Ihrer Nähe. Tragen Sie auf der Postkarte ein, was geholt werden soll. Zahlen Sie dort den Betrag für die gewünschte Abholart und als Quittung erhalten Sie den entsprechenden Stempel. Dann senden Sie uns die Karte zu. Wir melden uns bei Ihnen telefonisch oder per Email, um einen Termin für die Abholung zu vereinbaren. (Der Termin erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Karte). Die Kosten für die Abholung betragen 40,- Euro (ohne Elektrogeräte und Metallgegenstände). Für die Abholung von Elektrogeräten und Metallgegenständen zahlen Sie 15,00 Euro. Diese Preise gelten für die Straßenrandabholung. Sollen die Gegenstände direkt aus der Wohnung geholt werden, berechnen wir 5,00 Euro pro Gegenstand.

Zusätzlich haben Sie ganzjährig die Möglichkeit, Sperrmüll selbst anzuliefern – kostenlos. Falls Sie einen Entrümpler beauftragen oder Ihr Möbelhändler das alte Sofa für Sie entsorgen will, ist auch diese Art der (gewerblichen) Anlieferung künftig kostenlos. Wir brauchen dazu aber eine von Ihnen unterschriebene Erklärung, dass es sich tatsächlich nur um Ihren Sperrmüll handelt, der bei uns angeliefert wird.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter [www.awr.de](http://www.awr.de) oder bei dem Service-Telefon (04331) 345-123 montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

---

**Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf

---